

Fakultätsordnung der Fakultät Angewandte Computer- und Biowissenschaften der Hochschule Mittweida

Vom 08. Februar 2022

Auf Grund von § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122) erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Fakultätsordnung.

§ 1

Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Die Fakultät Angewandte Computer- und Biowissenschaften arbeitet auf der Grundlage des Leitbildes der Hochschule. Sie wirkt bei der Fortentwicklung der Grundsätze des Leitbildes aktiv mit.
- (2) Die Fakultät Angewandte Computer- und Biowissenschaften arbeitet mit den anderen Fakultäten kooperativ zusammen und erbringt im Rahmen ihrer Kapazität im erforderlichen Umfang Dienstleistungen für andere Fakultäten.
- (3) Frauen können die in dieser Ordnung genannten Amts- und Funktionsbezeichnungen in femininer Form führen.

§ 2

Organe der Fakultät

- (1) Die Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat, der Dekan sowie das Dekanat.
- (2) Die Größe des Fakultätsrates bestimmt das Rektorat im Benehmen mit dem Senat auf Grundlage der Größe der Fakultät nach Maßgabe des § 14 der Grundordnung der HSMW.
- (3) Das Dekanat besteht aus dem Dekan und dem Prodekan. Der Prodekan unterstützt den Dekan bei der Erfüllung seiner Aufgaben und ist dessen Stellvertreter.

§ 3

Gliederung der Fakultät

- (1) Die Fakultät Angewandte Computer- und Biowissenschaften gliedert sich in folgende Fachgruppen:
 1. Mathematik,
 2. Biotechnologie und Chemie,
 3. Informatik und
 4. Forensik.

- (2) Jede Fachgruppe wählt aus den ihr angehörigen Professoren einen Fachgruppensprecher und einen Stellvertreter. Die Amtsperiode der Fachgruppensprecher endet mit der Amtsperiode des Dekans. Die Fachgruppensprecher sind die Ansprechpartner des Dekanats für die Angelegenheiten der Fachgruppe.

§ 4

Studiendekane und Studienkommissionen

- (1) Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag des Dekans für einen oder mehrere einer Fachgruppe zugeordneten Studiengänge einen der jeweiligen Fachgruppe angehörigen Professor zum Studiendekan. Über die Zuordnung der Studiengänge entscheidet der Fakultätsrat. Der Dekan erstellt den Wahlvorschlag im Benehmen mit dem Fachschaftsrat der Fakultät Angewandte Computer- und Biowissenschaften. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erhält. Die Amtszeit der Studiendekane beträgt drei Jahre.
- (2) Der Fakultätsrat bestellt im Benehmen mit dem Fachschaftsrat der Fakultät Angewandte Computer- und Biowissenschaften für jeden Studiengang eine Studienkommission. Die Studienkommissionen haben jeweils mindestens vier Mitglieder, sie bestehen jeweils zur Hälfte aus eigenständig Lehrenden und Studenten. Der Studiendekan des jeweiligen Studienganges ist auf Seiten der eigenständig Lehrenden kraft Amtes Mitglied in der Studienkommission und führt deren Vorsitz. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder der Studienkommissionen beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder drei Jahre.
- (3) Sind die Studiendekane keine gewählten Mitglieder des Fakultätsrates, haben sie das Recht mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrates teilzunehmen.

§ 5

Beauftragte

Beauftragte der Fakultät sind:

1. der Gleichstellungsbeauftragte,
2. der Auslandsbeauftragte,
3. der Berufungsbeauftragte,
4. der Marketingbeauftragte,
5. der Sportbeauftragte,
6. der Beauftragte für Qualität in der Lehre,
7. der Beauftragte für biologische Sicherheit.

Die Beauftragten nach Satz 1 Nr. 2 bis 6 werden durch den Fakultätsrat gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Amtsperiode des Dekans.

§ 6

Mitglieder der Senatskommissionen

Die von der Fakultät in die Kommissionen des Senates zu entsendenden Mitglieder werden durch Beschluss des Fakultätsrates benannt.

§ 7

In-Institute

- (1) Die Fakultät kann unter ihrer Verantwortung wissenschaftliche Einrichtungen (In-Institute) bilden, wenn dies zur Erfüllung von Aufgaben in Lehre und Forschung oder zur Erbringung von Dienstleistungen erforderlich ist.
- (2) Über die Errichtung, Änderung und Auflösung der wissenschaftlichen Einrichtungen entscheidet der Fakultätsrat im Benehmen mit dem Senat. Die Errichtung bedarf der Genehmigung durch das Rektorat. Der Beschluss über die Errichtung oder Änderung der wissenschaftlichen Einrichtung muss Aufgaben sowie die Ausstattung mit Ressourcen regeln.
- (3) Der Leiter der wissenschaftlichen Einrichtung wird vom Dekan auf Vorschlag vom Fakultätsrat bestellt.

§ 8 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Fakultätsordnung endet die Amtsperiode der Beauftragten nach § 5 Satz 1 Nr. 2 bis 6. Die Nachfolger dieser Beauftragten können bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung gewählt worden sein, sie sollen spätestens in der auf das Inkrafttreten folgenden Fakultätsratssitzung gewählt werden.
- (2) Diese Fakultätsordnung am 1. März 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fakultätsordnung der Fakultät Angewandte Computer- und Biowissenschaften vom 20. Oktober 2015 außer Kraft. Diese Ordnung wird im Mitteilungsblatt der Hochschule Mittweida und im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 26.01.2022 und der Genehmigung des Rektorates vom 08.02.2022.

Mittweida, den 08.02.2022

Der Rektor
der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer